

Gemeinsame Erklärung des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V. und des Nationalparkamtes Sächsische Schweiz zum Freischneiden von Kletterwegen in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz

Das sächsische Bergsteigen findet auf Flächen anderer Eigentümer statt. Dies setzt voraus, dass mit diesem Eigentum besonders schonend umgegangen wird. Dies gilt auch für Waldflächen des Freistaates Sachsen.

Das sächsische Bergsteigen ist eine Natursportart. Dies schließt ein, dass Veränderungen in der Natur akzeptiert werden, auch wenn damit eine Verschlechterung der Bedingungen an einzelnen Kletterwegen verbunden ist. Dies gilt in besonderer Weise für das Wachstum von Bäumen.

SBB und Nationalparkamt verurteilen gemeinsam die in den letzten Monaten zunehmende illegale Beseitigung von Bäumen und von sonstigem Bewuchs im Einstiegsbereich von Kletterwegen bzw. der Umgebung von Kletterfelsen in der Sächsischen Schweiz. Diese Handlungen Einzelner stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß Sächsischem Waldgesetz dar und werden entsprechend verfolgt. Sie stehen in krassem Widerspruch zu den gemeinsamen Anstrengungen von SBB, Naturschutz- und Forstverwaltung zur Minderung von Erosionsschäden im Felsgelände und gefährden den allgemein anerkannten guten Ruf des sächsischen Bergsteigens.

SBB, Nationalparkamt und der Forstbezirk Neustadt des Staatsbetriebes Sachsenforst sind bemüht, die aufgetretenen Probleme unverzüglich und gemeinsam zu lösen. Dazu werden konkrete Maßnahmen vereinbart.

Die illegalen Abholzungen im Bereich Tümpelgrund, Kernzone im NLP Sächsische Schweiz, haben zur Einschränkung des waldgesetzlichen Betretungsrechts (Sperrung) aus Gründen des Waldschutzes geführt. Dadurch ist der Zugang zu acht Kletterfelsen vorübergehend nicht möglich (*Verweis auf Allgemeinverfügung NLPA*). Der SBB nimmt die Sperrung zur Kenntnis und fordert seine Mitglieder auf, diese zu respektieren. Der Erfolg der Maßnahme wird in noch zu bestimmenden Zeitabständen gemeinsam begutachtet.

SBB und Nationalparkamt stimmen darin überein, dass ein Freischneiden von Kletterwegen nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen ist. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn folgende Kriterien gemeinsam zutreffen:

- a) Kletterfelsen außerhalb der Nationalpark- Kernzone
- b) Kletterweg von besonderer Bedeutung („Sternchen“- Weg)
- c) unmittelbare Gefahrenquelle oder erhebliche Beeinträchtigung für Kletterer
- d) keine besondere Erosionsgefährdung

Vertreter von SBB, Nationalparkamt und Forstbezirk Neustadt verständigen sich auf Grundsätze zum erforderlichen Freischneiden von Kletterwegen. Begründete Anträge werden beim SBB gesammelt und gemeinsam abgestimmt. Nach Entscheidung erfolgt das Freischneiden (in der Regel im Winterhalbjahr) in Verantwortung der zuständigen Revierleiter des Staatsbetriebes Sachsenforst. Der SBB wird davon entsprechend informiert.

Dresden, 08.06.2007

gez. Schaubert
1. Vorsitzender SBB

gez. Dr. Stein
Leiter NLPA